



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2. Juli 2003

PRESSEMITTEILUNG

NEUE REGELUNGEN ZUR RISIKOKONTROLLE FÜR REFINANZIERUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN

Im Rahmen der regelmäßigen Beurteilung der Regelungen zur Risikokontrolle für refinanzierungsfähige Sicherheiten, die zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems (d. h. Innertages-Liquiditätsmanagement und geldpolitische Geschäfte) verwendet werden, hat der EZB-Rat folgende Änderungen dieser Regelungen genehmigt:

- a) Kategorie-1-Sicherheiten sind in vier Liquiditätskategorien einzuteilen, für die jeweils ein spezifischer Sicherheitsabschlag vorzusehen ist.
- b) Bei der Festlegung der Laufzeitkategorien für die Sicherheitsabschläge ist auf eine gleichmäßige Verteilung ausstehender Volumina über das Laufzeitspektrum hinweg zu achten.
- c) Die Anwendung von Sicherheitsmargen bei befristeten Transaktionen wird eingestellt und die Schwellenwerte für einen Margenausgleich werden herabgesetzt.
- d) Um Kohärenz zwischen den neu festgelegten Bewertungsabschlägen für refinanzierungsfähige Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten zu gewährleisten, müssen Letztere auch dahingehend modifiziert werden, dass sowohl dem Wegfall von Sicherheitsmargen als auch den neuen Laufzeitkategorien Rechnung getragen wird.

Das Dokument „Änderung der Regelungen zur Risikokontrolle für refinanzierungsfähige Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten“ geht auf die Einzelheiten der Änderungen ein.

Der EZB-Rat hat beschlossen, die Geschäftspartner über diese Änderungen der Regelungen zur Risikokontrolle für Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen treten mit Umsetzung durch die nationalen Zentralbanken in Kraft, die für das erste Quartal 2004 vorgesehen ist.

Europäische Zentralbank
Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2. Juli 2003

ÄNDERUNG DER REGELUNGEN ZUR RISIKOKONTROLLE FÜR REFINANZIERUNGSFÄHIGE KATEGORIE-1- UND KATEGORIE-2-SICHERHEITEN

Das vorliegende Dokument geht genauer auf die Änderung der Regelungen zur Risikokontrolle für Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten ein, die zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems (d. h. Innertages-Liquiditätsmanagement und geldpolitische Geschäfte) verwendet werden können. Die Änderungen treten mit Umsetzung durch die nationalen Zentralbanken in Kraft, die für das erste Quartal 2004 vorgesehen ist.

KLASSIFIZIERUNG REFINANZIERUNGSFÄHIGER SICHERHEITEN

Liquiditätskategorien für Kategorie-1-Sicherheiten

Refinanzierungsfähige Kategorie-1-Sicherheiten müssen einer von vier Kategorien mit abnehmender Liquidität¹ zugeordnet werden:

<i>Kategorie I</i>	<i>Kategorie II</i>	<i>Kategorie III</i>	<i>Kategorie IV</i>
Wertpapiere von Zentralstaaten	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe und ähnliche Instrumente	Asset Backed Securities
Von Zentralbanken begebene Schuldverschreibungen ²	Jumbo-Pfandbriefe und ähnliche Instrumente	Wertpapiere von Kreditinstituten	
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen	Wertpapiere von Unternehmen	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag		

¹ Ausführliche Informationen zur Definition der einzelnen Liquiditätskategorien werden im letzten Quartal 2003 veröffentlicht.

² Von der EZB und den nationalen Zentralbanken vor der Einführung des Euro im jeweiligen Mitgliedstaat begebene Schuldverschreibungen wurden der Liquiditätskategorie I (höchste Liquidität) zugeordnet, ebenso wie Wertpapiere von Zentralstaaten.

Liquiditätskategorien für Kategorie-2-Sicherheiten

Die Klassifizierung refinanzierungsfähiger Kategorie-2-Sicherheiten bleibt unberührt; hierbei wird zwischen folgenden vier Liquiditätskategorien für refinanzierungsfähige Sicherheiten unterschieden:

1. Marktfähige Schuldtitel mit begrenzter Liquidität
2. Schuldtitel mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen
3. Aktien
4. Nicht marktfähige Schuldtitel wie Handelswechsel, Bankkredite und hypothekarisch gesicherte Solawechsel

NEU FESTGELEGTE SICHERHEITSABSCHLÄGE EINSCHLIESSLICH DER ÄNDERUNG DES LAUFZEITENSPEKTRUMS

Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-1-Sicherheiten in Bezug auf festverzinsliche Papiere und Nullkuponpapiere

<i>Rest- laufzeit</i>	<i>Liquiditätskategorie</i>							
	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV	
	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon
0-1 Jahr	0,5 %	0,5 %	1 %	1 %	1,5 %	1,5 %	2 %	2 %
1-3 Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3 %	3 %	3,5 %	3,5 %
3-5 Jahre	2,5 %	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %
5-7 Jahre	3 %	3,5 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %
7-10 Jahre	4 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8 %	8 %	10 %
> 10 Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12 %	9 %	15 %	12 %	18 %

Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-2-Sicherheiten

Restlaufzeit	Marktfähige Schuldtitel mit begrenzter Liquidität		Schuldtitel mit eingeschränkter Liquidität und besonderen Merkmalen:	
	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon
0-1 Jahr	2 %	2 %	4 %	4 %
1-3 Jahre	3,5 %	3,5	8 %	8 %
3-5 Jahre	5,5 %	6 %	15 %	16 %
5-7 Jahre	6,5 %	7 %	17 %	18 %
7-10 Jahre	8 %	10 %	22 %	23 %
> 10 Jahre	12 %	18 %	24 %	25 %

Aktien

Auf alle refinanzierungsfähigen Aktien ist ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 22 % anzuwenden.

Nicht marktfähige Schuldtitel

- Bei Handelswechseln mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten ist ein Sicherheitsabschlag von 4 % anzuwenden.
- Für Bankkredite mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten gilt ein Sicherheitsabschlag von 12 %. Bei Bankkrediten mit einer Laufzeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren ist ein Sicherheitsabschlag von 22 % anzuwenden.
- Für hypothekarisch gesicherte Solawechsel beträgt der Sicherheitsabschlag 22 %.

Sicherheitsabschläge für Inverse Floater beider Kategorien und sämtlicher Liquiditätsklassen

Restlaufzeit	Kupon Inverser Floater
0-1 Jahr	2 %
1-3 Jahre	7 %
3-5 Jahre	10 %
5-7 Jahre	12 %
7-10 Jahre	17 %
> 10 Jahre	25 %

SONSTIGE ÄNDERUNGEN DER REGELUNGEN ZUR RISKOKONTROLLE

- Im Hinblick auf die für Inverse Floater geltenden Sicherheitsabschläge muss nicht mehr zwischen Papieren mit Zinsfestlegung im Voraus und solchen mit nachträglicher Zinsfestlegung unterschieden werden. Der Mindestabschlag für Inverse Floater entspricht jenem Abschlag, der bei einer Laufzeit von bis zu einem Jahr für die Liquiditätskategorie oder –gruppe angewendet wird, der das Papier zugeordnet ist.
- Es wurde beschlossen, bei der im Rahmen einer befristeten Transaktion bereitgestellten Liquidität keine Sicherheitenmargen mehr anzuwenden und die Schwellenwerte für einen Margenausgleich von 1,0 % auf 0,5 % herabzusetzen und sie damit an das niedrigste Schutzniveau der neuen Regelung (Sicherheitenmarge = 0 % und Bewertungsabschlag = 0,5 %) anzugleichen.